

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 211-220

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Zur Frage 2 erklärte der Regierungsvertreter: Für den Landesteil Lübeck seien die Bestimmungen des § 20 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 15. Mai 1899 maßgebend. Darnach gelte als mündelsicher:

Bei Gebäuden in der Stadt Eutin in guter Lage die Hälfte der Summe zu der sie gegen Feuergefahr versichert sind, bei andern städtischen Gebäuden 3 Fünftelle dieser Summe, bei liegenden Gründen der 20fache Katastralreinertrag, unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen. Für den Landesteil Birkenfeld gelte der § 67 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 15. Mai 1899. Darnach sei eine Hypothek, eine Grundschuld oder Rentenschuld an einem Grundstück zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie die Hälfte des Wertes des Grundstückes nicht übersteige. Für die Höhe einer Rentenschuld sei die Ablösungssumme maßgebend.

Es sei daran gedacht, die einschlägigen Bestimmungen für beide Landesteile zu prüfen, um eventl. notwendige Änderungen vorzunehmen.

Zur Frage 3 wurde erklärt: daß die im Artikel 2 vorgesehene Ermächtigung des Staatsministeriums gewünscht werde, um die gesetzlichen Bestimmungen den erheblichen wirtschaftlichen Schwankungen anpassen zu können, besonders sei dabei an eine rückläufige Bewegung hinsichtlich der Markbewertung gedacht und zu empfehlen, etwaige Bedenken gegen diese Ermächtigungsvorschrift zurückzustellen.

Der Ausschuß hält eine Änderung der jetzt geltenden Bestimmungen für notwendig und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

## Anlage 210.

### Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 15. Mai 1899.

2. Lesung.

(Anlage 71.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Frerichs.

## Anlage 211.

### Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck.

1. Lesung.

(Anlage 73.)

Der Zweck und die Ziele des Entwurfes sind in der Begründung so ausführlich und eingehend dargelegt, daß es sich erübrigt, darauf an dieser Stelle näher einzugehen. Es mag indessen bemerkt werden, daß der Gesetzentwurf

der Rörungskommission, den Züchterverbänden und der Landwirtschaftskammer zur Begutachtung vorgelegen hat und daß den von diesen Stellen geäußerten Wünschen und Anregungen in weitestgehendem Maße Rechnung getragen worden ist. Der Ausschuß hat insolge dessen Anträge, die den Inhalt des Entwurfes wesentlich ändern, kaum zu stellen. Im übrigen wird auf die Begründung verwiesen und im einzelnen folgendes bemerkt:

#### A. Allgemeine Vorschriften.

##### I. Zuchtgebiet und Zuchtziel.

###### Zu den §§ 1 und 2.

Die Landesteile Oldenburg und Lüneburg sollen in Zukunft ein Zuchtgebiet bilden. Dazu ist eine Eingabe des 9. Bezirks des nördlichen Züchterverbandes (Gemeinde Dedesdorf) eingegangen, in der gebeten wird, diesen Bezirk aus dem Zuchtgebiete zu entlassen und die dortigen Züchter als freiwillige Mitglieder (vgl. § 18) aufzunehmen. Die Bitte wird begründet mit der örtlichen Belegenheit der Gemeinde Dedesdorf, die durch den Weserstrom vom Mutterlande getrennt wird. Das behindert den Verkehr mit Pferden nach dem linken Weserufer und es erschwert insbesondere die Beschickung der Rörung in Oldenburg mit Hengsten. Die Hengsthaltungsgenossenschaft, die sich in Dedesdorf gebildet hat, kann wegen der geringen Zahl der dort vorhandenen Stuten und wegen der Konkurrenz von 8 hannoverschen Hengsten, die in unmittelbarer Nähe der Grenze stehen, nur einen Hengst halten und ist auch in dieser Beschränkung kaum lebensfähig. Der Hengst muß zur Vermeidung von Inzucht in kurzen Zwischenräumen — etwa alle vier Jahre — gewechselt werden, was bei der kleinen Genossenschaft von zurzeit 28 Mitgliedern mit etwa 45 eingetragenen Stuten auf erhebliche finanzielle Schwierigkeiten stößt. Die Züchter glauben nun, daß ein Teil dieser Schwierigkeiten durch ihre Aufnahme als freiwillige Mitglieder in den Verband behoben werden würde.

Der Regierungsbevollmächtigte hat erklärt, daß der Hengsthaltung auf dem rechtsseitigen Weserufer dadurch entgegengekommen werden könne, daß ein besonderer Rörungstermin für die Wiedervorführung dort gehaltener Hengste in Dedesdorf anberaumt werde und hat einen entsprechenden Antrag zu § 41 gestellt. Im übrigen sei nicht ersichtlich, wie eine finanzielle Erleichterung dadurch entstehen könne, daß die Gemeinde Dedesdorf aus dem Züchterverbande entlassen werde. Während jetzt die dort gehaltenen eingetragenen Zuchtstuten dem Hengste der Genossenschaft zugeführt werden müßten, würden sie im Falle der Aufnahme der dortigen Züchter als freiwillige Mitglieder auch anderen Hengsten zugeführt werden können. Dadurch aber würde die Haltung eines Oldenburger Hengstes nicht erleichtert, sondern erschwert werden. Der Ausschuß stimmt dem zu.

Der Regierungsbevollmächtigte hat beantragt, in der drittlezten Zeile des letzten Absatzes im § 1 vor den Worten „zuständigen Organe“ das Wort „die“ einzufügen.

Im § 2 wird als Zuchtziel des Zuchtgebietes das elegante schwere Oldenburger Kutschpferd festgelegt. Es ist das Zuchtziel des bisherigen nördlichen Zuchtgebietes, in

dessen Zeichen das Oldenburger Pferd sich auf dem Weltmarkt einen guten Ruf erworben hat. Der Ausschuß hält es für richtig, daß schon dem ersten Absatz des § 1 die Worte „elegantes schweres Kutschpferd“ in Klammern nachgefügt werden, um von vornherein zu zeigen, daß das Zuchtziel durch die Erweiterung des Zuchtgebietes keine Änderung erfahren hat.

###### Antrag 1:

Annahme der §§ 1 und 2 mit der Änderung, daß im § 1 dem ersten Absatz die Worte „elegantes schweres Kutschpferd“ in Klammern nachgefügt werden und in der drittlezten Zeile des letzten Absatzes vor den Worten „zuständigen Organe“ das Wort „die“ eingefügt wird.

###### Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe des 9. Bezirks des nördlichen Pferdezüchterverbandes durch den vom Regierungsbevollmächtigten zu § 41 gestellten Antrag für erledigt erklären.

#### II. Rörungszwang.

##### Zu den §§ 3 bis 6.

Der Ausschuß stellt den

###### Antrag 3:

Annahme der §§ 3 bis 6.

#### B. Besondere Vorschriften für die Zucht des Oldenburger Pferdes.

##### III. Stutbuch.

###### Zu § 7.

Der § 7, welcher die wichtige Frage der Vereinigung des Nord-Oldenburger mit dem Süd-Oldenburger Stutbuch regeln soll, beschränkt sich auf die Bestimmung, daß das demnächstige Oldenburger Stutbuch als Fortsetzung des bisher für das nördliche Zuchtgebiet geführten Oldenburger Stutbuchs weiterzuführen ist.

Die Vorschriften über die Übernahme der in das Süd-Oldenburger Stutbuch eingetragenen und der in demselben vorgemerkten Pferde in das Oldenburger Stutbuch, sollen vom Ministerium des Innern nach Anhörung der bisherigen Züchterverbände erlassen werden. Damit würde einer der wichtigsten Teile des Gesetzes durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Dagegen hat ein Teil des Ausschusses erhebliche Bedenken. Er geht bei seiner Stellungnahme von den folgenden Erwägungen aus:

Das Ziel der Hochzucht ist die Züchtung eines Tieres, das seine Eigenschaften mit Sicherheit auf seine Nachkommen vererbt. Je größer diese Vererbungsfähigkeit (Durchschlagskraft) wird, desto mehr bietet sich die Möglichkeit, die Tiere nicht allein als Gebrauchspferde, sondern auch als Zuchtpferde zur Veredelung anderer Zuchten und Schläge abzugeben. Und da solche Zuchtpferde einen wesentlich höheren Preis erbringen als Gebrauchspferde, so liegt es im dringenden Interesse der Züchterschaft, möglichst viele Tiere als Zuchtpferde absetzen zu können. Das ist nur möglich bei einer Pferderasse, die jene Durchschlags-

kraft (Konstanz) besitzt und die als konstante Rasse auf dem Weltmarkt anerkannt wird. Die Durchschlagskraft vermehrt sich, wenn gleichartiges Blut miteinander gepaart wird, sie vermindert sich durch die Paarung mit fremdem Blut. Ein Tier, dessen Eltern verschiedenen Rassen angehören, kann infolge der heterogenen Mischung seines Blutes die Eigenschaften des Vaters, aber auch diejenigen der Mutter auf seine Nachkommen übertragen. Es ist ein Kreuzungsprodukt, und deshalb als Zuchtpferd von geringem Wert. Nun ist zwar das Oldenburger Pferd ebenso wie alle anderen Rassen aus Kreuzung hervorgegangen. Seit Jahrzehnten aber hat man die Einführung fremden Blutes planmäßig vermieden, um das Ziel der konstanten Rasse zu erreichen. Je länger diese homogene Züchtung währt, je weiter die Kreuzung zurückliegt, desto gleichartiger muß das Blut werden, desto größer die Durchschlagskraft, und desto höher die Preise für Zuchtpferde. Im nördlichen Züchterverbande ist man dem bezeichneten Ziele nahegekommen. Die Erfolge des Züchterverbandes auf den Ausstellungen der D. V. G., der Absatz von Pferden in das Ausland und die dafür erzielten Preise zeugen davon. Wird der eingeschlagene Weg weiter verfolgt und die Konstanz der Rasse erhöht, so werden aller Voraussicht nach die Preise und damit der Ertrag aus der Pferdezucht weiter steigen. Dazu gehört, daß alles vermieden wird, was die Durchschlagskraft zu mindern geeignet ist, und daß die Reinheit des Blutes den Käufern gegenüber einwandfrei nachgewiesen werden kann. Diesem Zwecke dient das Stutbuch.

Um jeden Zweifel an der Reinheit des Blutes auszuschließen, werden in das Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet nicht eingetragene Stuten nur dann aufgenommen, wenn ihre Abstammung als Oldenburger in drei Generationen urkundlich nachgewiesen werden kann. Außerdem aber sind sie der Körung unterworfen, so daß sie trotz jenes Nachweises gegebenenfalls, d. h. wenn sie dem Zuchtziel nicht entsprechen, nicht aufgenommen werden.

Diese Vorsicht in der Registrierung behält der Gesetzentwurf annähernd bei, indem nach § 10 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht eingetragene, im Zuchtgebiete gehaltene Zuchstuten, deren Oldenburger Abstammung in weiblicher Linie in mindestens zwei Generationen, in männlicher Linie in mindestens drei Generationen nachgewiesen ist, auf Antrag des Besitzers in das Stutbuch eingetragen werden, wenn sie nach dem Ergebnis der vorzunehmenden Körung dem Zuchtziel entsprechen. Unter den gleichen Bedingungen können die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht drei Jahre alten Stuten innerhalb weiterer zwei Jahre aufgenommen werden, wenn sie im Alter von drei Jahren zur Körung vorgeführt werden. Damit wird das Stutbuch geschlossen, d. h. die Aufnahme nicht eingetragener Pferde findet nicht mehr statt, es sei dann, daß im Laufe der Zeit der Ausnahmefall des § 55 eintreten und eine Blutauffrischung erforderlich werden sollte.

Die Aufgabe des Stutbuchs bleibt unverändert. Es gilt auch in Zukunft, die Konstanz der Rasse weiter zu heben und die Registrierung so einzurichten, daß sie selbst

der mißgünstigsten Konkurrenz keine Angriffspunkte bietet. Denn sollte das der Fall sein, so müßte darunter das Ansehen der Oldenburger Pferderasse als reinblutige Hochzucht leiden. Der Absatz würde erschwert werden und die Preise würden sinken.

In dieser Beziehung ist die Verschmelzung des bisher für das nördliche Zuchtgebiet geführten Oldenburger Stutbuchs mit dem Süd-Oldenburger Stutbuch, die im § 8 vorgesehen ist, nicht ohne Gefahr. Von den im Jahre 1922 im südlichen Zuchtgebiet zur Zucht verwandten rund 2900 Stuten führt eine, wenn auch geringe Anzahl fremdes Blut. Diese Stuten können also den im § 10 des Entwurfs geforderten Nachweis, daß sie in weiblicher Linie in mindestens zwei Generationen, in männlicher Linie in mindestens drei Generationen Oldenburger Abstammung sind, nicht erbringen. Sie werden demnach, wenn die angeführte Gefahr vermieden werden soll, ebenso behandelt werden müssen wie diejenigen Stuten im nördlichen Zuchtgebiete, denen ebenfalls jener Abstammungsnachweis fehlt und die deshalb in einen Anhang eingetragen werden.

Der § 7 überläßt es den Ausführungsbestimmungen, die Übernahme der in das Süd-Oldenburger Stutbuch eingetragenen und vorgemerkten Pferde in das Oldenburger Stutbuch zu regeln. Nach der Begründung soll eine besondere Kommission, bestehend aus den ständigen Mitgliedern der Körungskommission und je zwei von den Zuchtverbänden zu ernennenden Mitgliedern, beauftragt werden, Vorschläge zu machen. Es ist zuzugeben, daß die Art und Weise, wie die Verschmelzung der beiden Stutbücher vor sich gehen soll, sich schwer bis ins einzelne im Gesetze regeln läßt. Bei der hohen Bedeutung aber, die der Frage zukommt, erscheint es geboten, wenigstens die Grundlagen festzulegen. Das ist einfach, wenn man sich an die Grundsätze hält, die für die Führung des bisherigen Oldenburger Stutbuchs gelten. Die Folge würde sein, daß diejenigen in das Süd-Oldenburger Stutbuch eingetragenen Stuten, welche die Voraussetzung des § 10 nicht erfüllen, nicht in das Oldenburger Stutbuch, sondern in den Anhang desselben aufzunehmen wären, in welchen eine Anzahl von Stuten des nördlichen Zuchtgebiets aus demselben Grunde eingetragen ist.

Der Regierungsbevollmächtigte hat gegen die Festlegung dieser Grundlage Bedenken geäußert, und insbesondere hervorgehoben, daß der Kommission, die die Vorschläge für die Verschmelzung der beiden Stutbücher machen solle, die Hände gebunden werden würden. Das sei, da es sich um technische Fragen handle, im Interesse einer zweckmäßigen Beordnung nicht angebracht. Ein Teil des Ausschusses stimmt dem zu. Ein anderer Teil will ebenfalls die Regelung der technischen Fragen, die bei der Vereinigung der Stutbücher zu lösen sind, den Ausführungsvorschriften überlassen. Er ist aber der Ansicht, daß es sich bei der Aufnahme nicht reinblütiger Pferde in das Oldenburger Stutbuch nicht um eine technische, sondern um eine grundsätzliche züchterische Frage handelt, der eine überragende Bedeutung zukommt, und daß in dieser grundlegenden Beziehung zwar nicht im Gesetz, aber durch einen



besonderen Antrag bindende Richtlinien gegeben werden müssen.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abgg. Bartels, Behrens, Dohm, Hennecke, Stufenberg, Tanzen, Unfelbach stellt den

Antrag 4:

Annahme des § 7 mit dem Antrage:

„Das Staatsministerium wird ersucht, die Vorschriften über die Verschmelzung des Süd-Oldenburger Stutbuchs mit dem Nord-Oldenburger Stutbuch auf folgender Grundlage zu erlassen:

Diejenigen Stuten im Süd-Oldenburger Stutbuch und im Anhang des Nord-Oldenburger Stutbuchs, deren Oldenburger Abstammung in weiblicher Linie nicht in mindestens zwei Generationen, in männlicher Linie nicht in mindestens drei Generationen nachgewiesen ist, werden in einen Anhang des Oldenburger Stutbuchs aufgenommen. Ihre Nachzucht wird, wenn die Voraussetzungen des § 10 erfüllt sind, in das Oldenburger Stutbuch eingetragen.

Dabei ist davon auszugehen, daß angeführte, in eines der beiden Stutbücher eingetragene Hengste auch hinsichtlich ihrer Vorfahren als Tiere Oldenburger Abstammung zu gelten haben.“

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgg. Danne- mann, Fröhle, Hartong, stellt den

Antrag 5:

Annahme des § 7.

Im Ausschusse wurde darauf aufmerksam gemacht, daß bei beiden Stutbüchern ein sog. Kriegsanhang geführt wird, in den aus dem Kriege heimgekehrte Stuten eingetragen sind, deren Oldenburger Abstammung durch das Brandzeichen erwiesen ist, deren Nummer aber nicht ermittelt werden kann. Auch über die Eintragung der Nachzucht dieser Stuten wird eine Bestimmung zu treffen sein. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es zu ihrer Eintragung in das Stutbuch, da die Oldenburger Abstammung der Mutter feststeht, genügt, wenn ihre Oldenburger Abstammung in männlicher und weiblicher Linie in einer Generation nachgewiesen werden kann.

Antrag 6:

„Das Staatsministerium wird ersucht, für die Nachzucht von Stuten, die in den Kriegsanhängen der jetzigen Stutbücher enthalten sind, zu bestimmen, daß zu ihrer Eintragung in das Stutbuch die Nachweisung der Oldenburger Abstammung in männlicher und weiblicher Linie in einer Generation genügt.“

Zu § 8.

Der Regierungsbevollmächtigte hat für den § 8 die folgende neue Fassung beantragt:

„In das Stutbuch sind auf besonderem Blatt einzutragen:

1. alle von der Körnungskommission angeführten Hengste mit Ausnahme der fremdblütigen Hengste (§ 55);

2. alle im Zuchtgebiet vorhandenen, im Stutbuch zur Eintragung vorgemerkten Stuten, sobald sie zur Zucht verwandt werden;

3. die im Besitz von freiwilligen Mitgliedern des Züchterverbandes stehenden Zuchtstuten, welche im Stutbuch zur Eintragung vorgemerkt sind.“

Durch diesen Wortlaut wird der Inhalt des § 8 sachlich nicht geändert.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 7:

Annahme des § 8 in der vom Regierungsbevollmächtigten hergegebenen neuen Fassung.

Zum § 9

hat der Regierungsbevollmächtigte die folgenden Anträge gestellt:

1. Der § 9, Absatz 1, wird in zwei Absätze zerlegt. Dieselben erhalten folgende Fassung:

Die Nachzucht einer im Zuchtgebiet gehaltenen oder im Besitz von freiwilligen Mitgliedern befindlichen, im Stutbuch eingetragenen Stuten aus der Paarung mit einem eingetragenen Hengst ist im Stutbuch zur Eintragung vorzumerken. Die Vormerkung erfolgt auf dem Blatte der Mutter.

Die Nachzucht von eingetragenen Stuten aus der Paarung mit einem eingetragenen Hengst, deren Vormerkung von der Körnungskommission von einer Nachprüfung des Hengstes abhängig gemacht ist (§ 52), darf im Stutbuch erst zur Eintragung vorgemerkt werden, wenn die Körnungskommission zugestimmt hat.“

2. Im § 9, Absatz 3 (im Entwurf Absatz 2) werden die Worte „darf in das Stutbuch nicht mehr eingetragen oder zur Eintragung vorgemerkt werden, sofern die Stute nach der Untauglichkeitserklärung des Hengstes von diesem belegt ist“ ersetzt durch die Worte „darf im Stutbuch nicht zur Eintragung vorgemerkt werden, falls die Stute nach der Untauglichkeitserklärung des Hengstes von diesem belegt war“.

Die vom Regierungsbevollmächtigten beantragte Fassung deckt sich dem Sinne nach mit derjenigen des Entwurfs. Der Ausschuß stellt den

Antrag 8:

Annahme des § 9 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

Zu § 10.

Der Regierungsbevollmächtigte hat beantragt:

Im § 10 wird am Ende hinzugefügt „die zu diesem Zeitpunkt noch nicht drei Jahre alten Stuten können noch innerhalb weiterer zwei Jahre angeführt und aufgenommen werden, wenn sie im Alter von drei Jahren zur Körnung vorgeführt werden.“

Der Ausschuß hat dazu nichts zu bemerken, und stellt den

Antrag 9:

Annahme des § 10 mit dem vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Zusatz.



## Zu den §§ 11 und 12.

Im Ausschusse wurde der Wunsch geäußert, daß im nächsten Sommer, wenn das neue Pferdezuchtgesetz vom Landtag angenommen sein sollte, aber noch nicht in Kraft getreten sei, die im südlichen Zuchtgebiet im Jahre 1923 geborenen Füllen das Brandzeichen D mit Krone erhalten und nicht mehr mit dem Brandzeichen des südlichen Zuchtgebiets versehen werden möchten.

Der Regierungsbevollmächtigte erklärte, daß dem nichts entgegenstehe, soweit es sich um Füllen handle, von deren Müttern feststehe, daß sie in das Oldenburger Stutbuch eingetragen würden.

## Antrag 10:

Annahme der §§ 11 und 12.

## Zu § 13

hat der Regierungsbevollmächtigte die folgenden Anträge gestellt:

1. Im Absatz 2, letzte Zeile, wird hinter „Eintragung“ eingefügt „bzw. Vormerkung“.
2. Im Absatz 3, erste Zeile, wird hinter „Eintragungen“ unter Streichung der Worte „in das“ eingefügt „und Vormerkungen im“.
3. Im Absatz 4, zweite Zeile, wird hinter dem Wort „Eintragung“ eingefügt „oder Vormerkung“.

Der Ausschuß hat dazu nichts zu bemerken und stellt den

## Antrag 11:

Annahme des § 13 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

## Zu § 14

beantragt der Regierungsbevollmächtigte:

Im § 14 werden hinter „Ministerium des Innern“ die Worte eingefügt „nach Anhörung des Vorstandes des Züchterverbandes“.

## Antrag 12:

Annahme des § 14 mit der vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderung.

## IV. Züchterverband.

## Im § 15,

Absatz 3 wird bestimmt, daß der Sitz des Verbandes Oldenburg ist.

Der Ausschuß stimmt dem Entwurfe darin zu, daß Oldenburg der Sitz des Züchterverbandes sein muß. Da indessen eine Verlegung des Sitzes des nördlichen Züchterverbandes, an dem das Stutbuch geführt wird, von Rodenkirchen nach Oldenburg zur Zeit unverhältnismäßig hohe Kosten erfordern würde, so glaubt der Ausschuß, daß die Entscheidung über diese Verlegung der Vertretung des Verbandes, der die Kosten zu tragen hat, überlassen werden muß.

## Antrag 13:

Annahme des § 15 mit der Änderung, daß der letzte Satz im dritten Absätze folgenden Wortlaut erhält:

„Der Sitz des Verbandes wird, sobald die Verhältnisse es nach der Ansicht des Ausschusses des Züchterverbandes gestatten, von Rodenkirchen nach Oldenburg verlegt.“

## Zu den §§ 16 bis 21.

Vom Regierungsbevollmächtigten ist beantragt worden:

Im § 18 wird das Wort „Satzungen“ im ersten, zweiten und dritten Absätze durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

Der Ausschuß stellt den

## Antrag 14:

Annahme der §§ 16 bis 21 mit der vom Regierungsbevollmächtigten zu § 18 beantragten Änderung.

## Zu den §§ 22 bis 26.

Der Regierungsbevollmächtigte hat beantragt:

1. In § 22, Absatz 4, wird das Wort „Mann“ ersetzt durch das Wort „Ehemann“.
2. In § 24, letzter Absatz, letzter Satz, wird das Wort „über“ (die Gültigkeit der Wahl) ersetzt durch das Wort „gegen“.

## Antrag 15:

Annahme der §§ 22 bis 26 mit den vom Regierungsbevollmächtigten zu den §§ 22 und 24 beantragten Änderungen.

## Zu § 27.

Der Entwurf bemißt die Zahl der von dem einzelnen Bezirk in den Ausschuß zu wählenden Mitglieder nach der Zahl der im Bezirke vorhandenen eingetragenen Stuten. Vom Ausschusse wurde gewünscht, daß diesen Stuten auch die im Bezirke stehenden angeführten Hengste hinzugerechnet werden möchten. Der Regierungsbevollmächtigte hatte dagegen nichts einzuwenden. In der zweiten Zeile des letzten Absatzes heißt es statt „findet“ richtiger „finden“.

Der Ausschuß stellt den

## Antrag 16:

Annahme des § 27 mit der Änderung, daß das Wort „Stuten“ in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes durch das Wort „Pferde“, an allen übrigen Stellen durch das Wort „Pferden“, und daß im letzten Absätze das Wort „findet“ durch das Wort „finden“ ersetzt wird.

## Zu § 28.

Im vorletzten Absätze wird bestimmt, daß Beschlüsse des Ausschusses über die Einführung fremden Blutes und über Satzungen und Satzungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder bedürfen. Eine Minderheit des Ausschusses hält es für richtiger, für solche Beschlüsse eine Dreiviertelmehrheit zu verlangen.

Nach der Bestimmung im letzten Absätze bedürfen Beschlüsse des Ausschusses über die Festsetzung der Umlagen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Ausschuß glaubt, daß zu dieser Abweichung vom geltenden Gesetze kein Anlaß vorliegt, er hält es dagegen für angebracht,

etwaige Ausschlußbeschlüsse über die Ansammlung von Fonds der Genehmigung des Ministeriums des Innern zu unterstellen.

Eine Minderheit des Ausschusses, der Abg. Fröhle, stellt den

Antrag 17:

Annahme des § 28 mit der Änderung, daß im vorletzten Absatz das Wort „Zweidrittelmehrheit“ durch das Wort „Dreiviertelmehrheit“ ersetzt wird, und daß im letzten Absätze die Worte „Festsetzung von Umlagen und“ ersetzt werden durch die Worte „Ansammlung von Fonds über die Festsetzung von.“

Eine Mehrheit des Ausschusses, die Abgg. Bartels, Dannemann, Dohm, Stufenberg, Schömer, Unfelbach, Tanzen, stellt den

Antrag 18:

Annahme des § 28 mit der Änderung, daß im letzten Absätze die Worte „Festsetzung von Umlagen und“ ersetzt werden durch die Worte „Ansammlung von Fonds, über die Festsetzung von.“

Zu § 29

hat der Ausschuß nichts zu bemerken, und stellt den

Antrag 19:

Annahme des § 29.

Zu § 30

hat der Regierungsbevollmächtigte beantragt:

Im § 30, Satz 2, am Anfang werden die Worte „Die Vertreter des Ministeriums und der Rörungs-kommission“ ersetzt durch die Worte „Das Ministerium und die Rörungskommission“.

Im § 30, letzter Satz, sind die Worte „der Vorsitzende und die Mitglieder der Rörungskommission“ durch die Worte „und die Vertreter der Rörungskommission“ zu ersetzen.

Antrag 20:

Annahme des § 30 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

Zu § 31

hat der Regierungsbevollmächtigte die folgenden Anträge gestellt:

Im § 31, erster Absatz, sechste Zeile werden die Worte „einem Körbezirk“ ersetzt durch die Worte „demselben Körbezirk“, und in der siebenten Zeile wird vor den Worten „zwei Stellvertreter“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

In der drittletzten Zeile werden die Worte „Ministerium des Innern. Die“ ersetzt durch „Ministerium des Innern, die“.

Antrag 21:

Annahme des § 31 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

Zu den §§ 32 und 33

stellt der Ausschuß den

Antrag 22:

Annahme der §§ 32 und 33.

Zu § 34

hat der Regierungsbevollmächtigte beantragt:

Im § 34, Absatz 1, letzte Zeile werden die Worte „§ 9“ ersetzt durch die Worte „§ 19“. Im § 34, Absatz 3, wird nachgefügt: „Die Erhebung von Einwendungen gegen das Hebungsregister, die Erhebung der Beschwerde oder der Klage gegen die Entscheidung über die Einwendungen entbindet nicht von der Verpflichtung, die nach dem Hebungsregister zu zahlenden Umlagen zum Hebungsstermine zunächst zu bezahlen.“

§ 34, letzter Absatz, wird § 35. Die §§ 35 fl. werden dementsprechend unnummeriert.

Der Ausschuß hat dagegen nichts einzuwenden und stellt den

Antrag 23:

Annahme des § 34 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

Zu den §§ 35 und 36.

Antrag 24:

Annahme der §§ 35 und 36.

#### V. Rörung der Hengste.

Zu § 37

hat der Ausschuß nichts zu bemerken. Er stellt den

Antrag 25:

Annahme des § 37.

Zu § 38.

Nach § 38 besteht die Rörungskommission aus dem Vorsitzenden, drei ständigen Mitgliedern und je zwei Achtsmännern aus jedem Körbezirk. Der Vorsitzende wird vom Staatsministerium ernannt. Die ständigen Mitglieder und Achtsmänner und für jedes ständige Mitglied und jeden Achtsmann ein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Ausschusses des Züchterverbandes vom Ministerium des Innern ernannt, und zwar sind dem Ministerium mindestens die doppelte Anzahl von Personen in Vorschlag zu bringen, die zu ernennen ist.

Der Ausschuß hält es für richtiger, das Vorschlagsrecht dem Vorstande des Züchterverbandes nach vorheriger Anhörung des Ausschusses zu übertragen. Dadurch werden Zufallsmehrheiten, die entstehen könnten, wenn die Vorschläge auf alleinigen Beschluß des Ausschusses erfolgen würden, und die bei der Bedeutung, die die Zusammensetzung der Rörungskommission hat, vermieden werden müssen, ausgeschlossen. Andererseits ist nicht zu befürchten, daß der Vorstand Personen in Vorschlag bringen wird, die der Mehrheit des Ausschusses nicht genehm sind, da dieser gehört werden muß und seinerseits Vorschläge machen kann. Der Regierungsbevollmächtigte äußerte gegen diese Beordnung keine Bedenken.

Eine Minderheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß statt der drei ständigen Mitglieder der Rörungskommission, die der Entwurf vorsieht, zwei genügen.

Der Regierungsbevollmächtigte bemerkte, es komme vor allem darauf an, daß bei der Rörung eine einheitliche Beurteilung der Tiere gesichert werde. Das geschehe in höherem Grade, wenn die Rörungskommission aus dem Vorsitzenden und drei ständigen, also im ganzen aus vier ständigen Mitgliedern und je zwei Achtsmännern aus jedem Körbezirk bestehe, als wenn ihr nur drei ständige Mitglieder angehörten. Die ständigen Mitglieder hätten dann auch beim Fehlen eines Mitgliedes immer die Mehrheit gegenüber den Achtsmännern, die mit dem Körbezirk wechselten. Die einheitliche Beurteilung der Tiere erscheine dann voll gesichert. Die Mehrheit des Ausschusses teilt diese Auffassung.

Die Minderheit, die Abgg. Fröhle, Haßkamp, Sante, stellt den

**Antrag 26:**

Annahme des § 38 mit der Änderung, daß in der dritten Zeile des ersten Absatzes die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt wird und daß in der dritten Zeile des dritten Absatzes vor dem Worte „Ausschusses“ die Worte „Vorstandes, nach Anhörung des“ eingefügt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgg. Bartels, Dannemann, Dohm, Schömer, Stufenberg, Tanzen, Unfelbach, stellt den

**Antrag 27:**

Annahme des § 38 mit der Änderung, daß in der dritten Zeile des dritten Absatzes vor dem Worte „Ausschusses“ die Worte „Vorstandes nach Anhörung des“ eingesetzt werden.

Zu den §§ 39 und 40.

**Antrag 28:**

Annahme der §§ 39 und 40.

**Zu § 41**

hat der Regierungsbevollmächtigte folgendes beantragt:

Im § 41, Absatz 2, sind die Worte „für jeden Körbezirk“ zu streichen, da auch bisher die Nachrörung für die beiden Zuchtgebiete gemeinschaftlich war.

Es ist ferner als Absatz 5, um der Hengsthaltung in Dedesdorf entgegenzukommen, folgender Absatz hinzuzufügen:

„Für das rechtsseitige Weserufer kann die Rörungskommission für die Wiedervorführung zur Zucht zugelassener, dort gehaltener Hengste zur Rörung einen besonderen Rörungstermin im Falle des Bedarfs anberaumen.“

Der Ausschuß stellt den

**Antrag 29:**

Annahme des § 41 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

**Zu § 42.**

Der Regierungsbevollmächtigte hat die folgende neue Fassung des ersten Absatzes beantragt:

„Die Rörungskommission kann eine besondere Rörung auf Antrag des Hengstbesizers anberaumen, wenn die Vorführung des Hengstes zu den nach § 41 festgesetzten Rörungsterminen nicht erfolgen kann oder nicht erfolgen konnte, sofern der Hengstbesizer die Kosten übernimmt und zu deren Deckung einen vom Vorsitzenden der Rörungskommission zu bestimmenden Geldbetrag bei der Kasse der Rörungskommission hinterlegt.“

Der Regierungsbevollmächtigte hat weiter beantragt:

§ 42, Absatz 2 wird ein besonderer Paragraph mit der Änderung, daß in der ersten Zeile vor dem Worte „Rörungen“ das Wort „allen“ eingefügt wird, und daß in Zeile 2 die Worte „vom Antragsteller“ ersetzt werden durch die Worte „von den „Hengstbesizern“.

Der Ausschuß hat zu den Anträgen des Regierungsbevollmächtigten nichts zu bemerken, und stellt den

**Antrag 30:**

Annahme des § 42 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

Zu den §§ 43 bis 50.

Der Ausschuß stellt den

**Antrag 31:**

Annahme der §§ 43 bis 50.

**Zu § 51**

hat der Regierungsbevollmächtigte beantragt:

In § 51, Absatz 4, wird das Wort „aufgestallt“ ersetzt durch das Wort „aufgestellt“.

Der Ausschuß stellt den

**Antrag 32:**

Annahme des § 51 mit der vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderung.

**Zu § 52**

hat der Regierungsbevollmächtigte die folgenden Anträge gestellt:

In § 52, Absatz 2, Zeile 2 werden die Worte „Eintragung bzw.“ gestrichen.

In Absatz 4, Zeile 5, werden die Worte „in das „Stutbuch““ ersetzt durch die Worte „im Stutbuch“ und die Worte „nicht mehr eingetragen und“ gestrichen. Der letzte Satz des Absatzes 4 erhält folgende Fassung: „War die Stute bereits vor der Untauglichkeitserklärung des Hengstes von diesem belegt, so ist diese Nachzucht noch zur Eintragung vorzumerken.“

Der Ausschuß stimmt diesen Anträgen zu, und stellt den

**Antrag 33:**

Annahme des § 52 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

**VI. De d g e l d.**

**Zu § 53.**

Der Ausschuß hat nichts zu bemerken, und stellt den





Antrag 34:  
Annahme des § 53.

VII. Föhrung der Stuten.

Zu § 54.

Der Ausschuß stellt den  
Antrag 35:  
Annahme des § 54.

VIII. Blutaufrischung.

Zu § 55.

Sollte es sich im Laufe der Zeit herausstellen, daß infolge dauernder Reinzucht, wobei sich in einem Zuchtgebiet mit etwa 10 000 Stuten und einigen hundert Hengsten die Paarung wenn auch entfernt verwandter Tiere nicht immer vermeiden läßt, die züchterischen Erfolge nachlassen, so kann eine Blutaufrischung durch Einführung fremdblütiger Tiere vielleicht nötig werden. Wenn dieser Zeitpunkt auch voraussichtlich in ferner Zukunft liegt, so ist es doch zweckmäßig, schon jetzt gesetzlich festzulegen, unter welchen Bedingungen die Zufuhr fremden Blutes gegebenenfalls zu erfolgen hat. Das will der § 55.

Der Ausschuß stimmt der vorgesehenen Beordnung zu, er hält es aber für zweckmäßig, daß im ersten Absatz, Zeile 3, vor dem Worte „können“, und im zweiten Absatz, Zeile 3, vor dem Worte „zugestimmt“ jedesmal die Worte „§ 28, Absatz 4“ in Klammern eingefügt werden, um darauf hinzuweisen, daß die Zufuhr fremden Blutes der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Züchterverbandsausschusses bedarf.

Der Regierungsbevollmächtigte hat zu § 55 folgendes beantragt:

Im § 55, Absatz 3, Satz 1 wird nachgefügt „bzw. in dem Vorregister zur Eintragung vorzumerken“.

Die Eingangsworte des Satzes 2 im Absatz 3 „Die in das Vorregister eingetragene Nachzucht“ werden ersetzt durch die Worte „Die im Vorregister vorgemerkte oder eingetragene Nachzucht“.

Das Wort „ist“ am Ende des dritten Satzes wird ersetzt durch das Wort „wird“.

Der letzte Satz des Absatzes 3 erhält folgende Fassung: „Die Eintragung und Vormerkung im Vorregister und die Übernahme der im Vorregister eingetragenen und vorgemerkten Tiere in das Stutbuch kann auch noch nach Schluß des Stutbuches erfolgen.“

Es wird als Absatz 5 folgende Bestimmung nachgefügt:

„Die Besitzer der im Vorregister eingetragenen und vorgemerkten Pferde unterliegen den in §§ 56—62 und §§ 64—71 genannten Verpflichtungen und Bestimmungen.“

Der Ausschuß hat gegen diese Anträge des Regierungsbevollmächtigten nichts einzuwenden. Er stellt den

Antrag 36:

Annahme des § 55 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen und unter Einfügung der Worte „§ 28, Absatz 4“ in Klammern in der dritten Zeile des ersten Absatzes vor dem

Worte „können“ und in der dritten Zeile des zweiten Absatzes vor dem Worte „zugestimmt“.

IX. Verpflichtungen der Zuchtperdebesitzer.

Zu § 56

ist nichts bemerkt worden. Der Ausschuß stellt den  
Antrag 37:

Annahme des § 56.

Zu den §§ 57 und 58

hat der Regierungsbevollmächtigte beantragt:

§ 57, letzte Zeile: Die Worte „in dasselbe“ werden ersetzt durch die Worte „in demselben“.

§ 58, erste Zeile: Die Worte „in das“ werden ersetzt durch das Wort „im“.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 38:

Annahme der §§ 57 und 58 mit den vom Regierungsbevollmächtigten beantragten Änderungen.

Zu den §§ 59 bis 68

hat der Ausschuß nichts zu bemerken gefunden. Er stellt den

Antrag 39:

Annahme der §§ 59 bis 68.

Zu § 69.

Die Bestimmungen im § 69 entsprechen den Vorschriften, die nach der dem gegenwärtigen Landtage vorliegenden Anlage Nr. 66 in das Rindviehzuchtgesetz aufgenommen werden sollen. Auf den hierfür erstatteten Ausschußbericht wird Bezug genommen.

Die Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag 40:

Streichung des § 69.

Die Abgg. Henneicke, Schömer enthalten sich der Abstimmung.

Zu den §§ 70 und 71.

Im zweiten Absatz des § 71 wird in der vorletzten Zeile das Zeichen „S“ durch das Zeichen „SS“ zu ersetzen sein.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 41:

Annahme der §§ 70 und 71 unter Ersetzung des Zeichens „S“ durch das Zeichen „SS“ in der vorletzten Zeile des zweiten Absatzes des § 71.

X. Prämien.

Zu den §§ 72 bis 78.

Zu § 73 hat der Regierungsbevollmächtigte beantragt:

§ 73, Zeile 1 und 3: Die Worte „die Mütter“ werden ersetzt durch die Worte „die weiblichen Ahnen“.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 42:

Annahme der §§ 72 bis 78 mit der vom Regierungsbevollmächtigten zu § 73 beantragten Änderung.



## XI. Leistungsprüfungen.

Zu § 79

hat der Ausschuß nichts zu bemerken, und stellt den

Antrag 43:

Annahme des § 79.

## C. Strafbestimmungen.

Zu den §§ 80 und 81.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 44:

Annahme der §§ 80 und 81.

## D. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Zu den §§ 82 bis 86 stellt der Ausschuß den

Antrag 45:

Annahme der §§ 82 bis 86.

Infolge der vom Regierungsbevollmächtigten zu den §§ 34 und 42 beantragten Einstellung von zwei neuen Paragraphen werden eine Umnummerierung von § 35 an und Änderungen bei der Bezugnahme auf Paragraphen erforderlich.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 46:

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die durch die Beschlüsse des Landtags notwendig werdende Neummerierung der Paragraphen und die daraus sich ergebenden Änderungen bei der Bezugnahme auf Paragraphen vorzunehmen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

T a n k e n.

## Anlage 212.

## Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Pferdezuchtgesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg.

2. Lesung.

(Anlage 73.)

Der Regierungsbevollmächtigte hat zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs die folgenden Anträge gestellt:

1. Es wird beantragt, in § 10, Zeile 3, hinter „Zuchstuten“ einzuschalten die Worte „deren Vater ein in das Stutbuch eingetragener Hengst ist, und“, das Komma hinter dem Worte „zwei Generationen“ auf Zeile 5 und die Worte auf Zeile 5 und 6 „in männlicher Linie in mindestens 3 Generationen“ zu streichen.

## B e g r ü n d u n g :

Nach dem bisherigen Verfahren bei Aufnahme von Stuten in das Stutbuch ist es als genügend angesehen, für den Nachweis der Oldenburger Abstammung männlicherseits, wenn nachgewiesen war, daß der Vater der Stute ein in das Stutbuch eingetragener Hengst war. Die Vorstände der Züchterverbände haben sich mit der Änderung einverstanden erklärt.

2. Infolge Streichung des § 69 bedarf der Antrag 41 erster Lesung der Berichtigung. Er muß lauten, Annahme der §§ 70 und 71 unter Streichung des Wortes „und“ und der Ziffer „69“ in der vorletzten Zeile des 2. Absatzes des § 71.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme der Anträge des Regierungsbevollmächtigten.

Der Abgeordnete Fröhle hat zur zweiten Lesung beantragt:

Ich beantrage, im § 28, vorletzter Absatz, das Wort „Zweidrittelmehrheit“ durch das Wort „Dreiviertelmehrheit“ zu ersetzen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fröhle, Haßkamp, König, stellt den

Antrag 2:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Fröhle.

Der Abgeordnete Fröhle hat zur zweiten Lesung weiter beantragt:

Ich beantrage, im § 38, dritte Zeile, die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ zu ersetzen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Fröhle, Haßkamp, König, stellt den

Antrag 3:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Fröhle.  
Der Ausschuß stellt den

Antrag 4:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er durch die Beschlüsse des Landtags in der ersten und zweiten Lesung sich gestaltet hat und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

T a n g e n.

# Anlage 213.

## Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 75, betreffend Siedlungsplan.

In der Begründung der Vorlage wird darauf hingewiesen, daß der jetzt vorgelegte Plan über die für das Jahr 1923/24 und später zur Besiedlung in Aussicht genommenen Flächen aus den staatlichen Domänen als ein endgültiger aufzufassen ist, da er alle diejenigen Flächen enthält, die nach der Ansicht des Staatsministeriums zu Siedlungszwecken zu verwenden sind. Zu den im Siedlungsplan vermerkten Domänen Oberstoppelgroden und Kielgroden und der Zetelermarsch überreichte der Regierungsvertreter den folgenden Abänderungsantrag:

„Betr.: Aufteilung der „Zeteler Marsch“.

Gesamtgröße vom	1918	1922	Nach Besiedlung
Oberstoppelgroden	105 ha	93 ha	55 ha
Kielgroden	80 ha	72 ha	53 ha
Stückland	151 ha	171 ha	154 ha
zusammen:	336 ha	336 ha	262 ha und 74 ha Siedlung 336 ha.

Stückland bleibt für die Kleinbetriebe in der vorjährigen Größe zur Verfügung, die Differenz von 171 und 154 ha entsteht dadurch, daß jetzige Stücklandpächter ihr Pachtland als Besiedlung erhalten sollen.

Abgelegt werden:

Neusiedlung	1 mit	9,0 ha
"	2 "	8,5 ha
"	3 "	8,4 ha
"	4 "	9,5 ha
"	5 "	8,3 ha
"	6 "	9,0 ha
zusammen:		52,7 ha.

Beisiedlungen:

Reents mit	5,0 ha
für Zetel-Osterende und	12,0 ha
Ellens	4,0 ha
im ganzen:	73,7 ha."

Darnach sollen hier 6 Neusiedlungen von zusammen 52,7 ha und zu Beisiedlungen 21 ha, im ganzen also 73,7 ha abgelegt werden, so daß die Domäne Oberstoppelgroden 55 ha, Kielgroden 53 ha groß bleiben und das Stückland noch 154 ha verbleiben.

Außer den bisher genehmigten Siedlungen werden nach dem Siedlungsplan ferner beansprucht:

von Altgarmstiel	6 ha
" Ridelhausen	10 "
" Schenkland	2 "
" Fadervorwerk	23 "
" Südendergrodenendeich	9 "
" Hayenschloot	18 "
" Gr. Infeld	16 "
" Idagroden	37 für 1923/24
" Adelheidsgroden	17 ha
" Adelheidsgroden	164 " später
" Petersgroden	154 " "
" Fedderwarder Baugroden	153 " "

Bei der eingehenden Beratung des Siedlungsplanes, wozu auch der Regierungsvertreter wiederholt zugezogen wurde, war der Ausschuß von vornherein darin einstimmig, daß die für später beanspruchte Besiedlung des 164 ha großen Adelheidsgroden, des 154 ha großen Petersgroden und des 153 ha großen Fedderwarder Baugroden abzu- lehnen sei, weil man nicht dem nächsten Landtage vor- greifen wolle und auch nicht wissen könne, wie bis dahin die Verhältnisse sich gestalten werden. Die Mehrheit des Aus- schusses ist auch aus den im Bericht zum vorjährigen Sied- lingsplan eingehend dargelegten Gründen gegen die Frei- gabe der Groden zu Siedlungszwecken. Zu den übrigen Anträgen im Siedlungsplan, die einzeln durchgenommen wurden, führte der Regierungsvertreter aus, daß diese im Einverständnis mit dem Domänenamte gestellt seien und daß dem Siedlungsamt eine außerordentlich große Anzahl von Anträgen auf Zuweisung von Siedlungsland vorlägen. Diese Bemerkungen seien zum großen Teil bis jetzt Pächter ge- wesen und hätten Beschlag (Viehbestand und dergl.), den

sie zum Teil veräußern könnten um damit einen Teil der hohen Hausbaukosten zu decken. Inbetreff der für 1923/24 beanspruchten 37 ha des Idagrodens und der 17 ha des Adelheidsrodens für 6 Neusiedlungen wies der Regierungsvertreter darauf hin, daß auch nach Ansicht des Domänenamtes dieser Teil des Adelheidsrodens nicht länger gepflegt werden dürfe und baldmöglichst ins Grüne gebracht werden müsse und sich daher ganz besonders für Besiedlung eigne.

Nach mehrfacher eingehender Beratung kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, dem Siedlungsplan und dem Abänderungsantrage des Regierungsvertreters bezüglich des bei Zetel belegenen Staatsguts zuzustimmen mit Ausnahme der für spätere Besiedlung beanspruchten Flächen im Adelheidsrodens, Petersrodens und Fedderwarder Bangrodens.

Der Ausschuß stellt

Antrag 1:

Der Landtag wolle dem vorgelegten Siedlungsplan und dem Abänderungsantrage des Regierungsvertreters zustimmen mit Ausnahme folgender Flächen, die für spätere Besiedlung beansprucht werden:

1. von 164 ha Adelheidsrodens,
2. von 154 ha Petersrodens,
3. von 153 ha Fedderwarder Bangrodens.

Bei Beratung des Siedlungsplanes wurde eine Eingabe von A. Schmidt-Bochhornerfeld mit verhandelt.

Der Ausschuß stellt

Antrag 2:

Der Landtag wolle die Eingabe von A. Schmidt, Bochhornerfeld durch die Beschlußfassung zum Siedlungsplane für erledigt erklären.

Bei Beratung des Siedlungsplanes wurde an den Regierungsvertreter die Frage gerichtet, ob nicht der vor mehreren Jahren vom Reiche enteignete Cäcilienrodens, der mit Baggergut aufgehöhht ist, zurückzubekommen sei.

Der Regierungsvertreter teilte hierauf mit, daß das Ministerium dieserhalb beim Reiche vorstellig geworden sei, es aber dort auf Schwierigkeiten stoße, da das Reich behaupte, den Cäcilienrodens nicht entbehren zu können, weil es ihn noch gebrauche.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Sollmann.

## Anlage 214.

### Bericht

des Ausschusses III über die Anlage 76.

In dieser Anlage beantragt die Regierung, in den Zellen des Männergefängnisses zu Bechta, in denen zurzeit noch Petroleumbeleuchtung vorhanden ist, elektrische Beleuchtung einzurichten. In der Begründung wird gesagt, daß dadurch jährlich etwa 3 Millionen Mark an Beleuchtungskosten gespart werden. Man beabsichtigt diese elektrische Anlage unter Verzicht auf eine Akkumulatorenbatterie, die erhebliche Kosten in bezug auf Anschaffung und Unterhaltung erfordern würde, einzurichten. Es ergibt sich daraus, daß die Dynamomaschine solange laufen muß, als Beleuchtung erforderlich ist. Als Betriebsstoff ist Torf, der durch Strafgefangene auf eigenem Moore gewonnen wird, vorgesehen, wodurch ein billiger Betrieb in Aussicht gestellt werden kann.

Aus dem Ausschuß wurden Bedenken laut, daß die Anlage in der geplanten Weise nur sehr unvollkommen sein würde und kaum den Ansprüchen genügen dürfte, die an eine gute Beleuchtung gestellt werden müssen. Auf die

Frage, ob es nicht zweckmäßiger sei, von der Stadt Bechta, die erst in letzter Zeit ein neues Elektrizitätswerk gebaut habe, den Strom zu beziehen und der Stadt dafür den Torf zu überlassen, erklärte der zu den Verhandlungen hinzugezogene Regierungsvertreter: Die Staatsregierung sei grundsätzlich nicht abgeneigt, mit der Stadt in Verhandlung zu treten, glaube aber, daß es zweckmäßig sei, daß zunächst der Landtag dem Antrage stattgebe, weil dann die Verhandlungen mit der Stadt Bechta leichter und für den Staat günstiger durchzuführen sei. Ferner wurde im Ausschuß darauf hingewiesen, daß in dem vorgelegten Kosten-Voranschlag sich anscheinend erhebliche Rechen- und Kalkulationsfehler vorfinden, die bei sorgfältiger Prüfung sich hätten zeigen müssen. Der Regierungsvertreter stellt erneute Nachprüfung in Aussicht, die etwa vorhandenen Fehler seien übersehen, weil die Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit sehr eilig erledigt sei.

Der Ausschuß stellt den

Anlagen. 2. Landtag des Freistaats Oldenburg, 8. Versammlung.

13



**Antrag:**

Der Landtag wolle den Betrag von 10 000 000 *M* nachträglich für die Herstellung einer Beleuchtungsanlage des Männergefängnisses zu Wechta in den

Voranschlag der Ausgaben des Landesteils Oldenburg für 1923 einstellen und in § 131 den Betrag von 36 554 000 *M* auf 46 554 000 *M* erhöhen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Meyer.

## Anlage 215.

### Bericht

des Ausschusses I über Anlage 77, betreffend die Verwendung der Überschüsse der Eisenbahnbetriebskasse und über den Bestand und die Geschäftsführung der Staatsschuldentilgungskasse.

Der Ausschuß hat keine Erinnerungen zu der Vorlage zu machen und stellt den **Antrag**:

Der Landtag wolle die Vorlage zur Kenntnis nehmen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Kalkuhl.

## Anlage 216.

### Bericht

des Ausschusses II über die Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1922, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg. 1. Lesung.

(Anlage 78.)

Der Ausschuß hat die Vorlage beraten und dabei zwei Fragen an den Vertreter des Staatsministeriums gerichtet.

1. Bestehen nicht Bedenken, daß eine staatliche Anstalt eine derartige Regelung vornimmt?
2. Ist eine Abrundung der Beträge nach unten nicht unbillig?

Der Regierungsvertreter erklärte, daß beim Staatsministerium keine Bedenken bestünden, da wenig kleine Guthaben bestünden, die hierbei betroffen würden. Es sei gedacht, vorläufig die Grenze bis zu der keine Verzinsung eintrete auf 500 *M* festzusetzen. Damit schließe man sich dem Vorgehen anderer Banken an.

Zu der zweiten Frage äußerte der Vertreter des Staatsministeriums, daß gedacht wäre, die Pfennigrechnung zu beseitigen und auf volle Mark abzurunden. Die 10 *M* seien nur ein Vorschlag und hineingekommen, da man die Ent-

wicklung nicht übersehen könnte. Es solle vorläufig noch kein Gebrauch davon gemacht werden.

Der Ausschuß konnte sich diesen Ansichten insoweit anschließen, als er einem Wegfall der Pfennigrechnung zustimmte, da dieses eine wesentliche Vereinfachung der Geschäftsführung bedeute.

Andererseits konnte der Ausschuß dem Vorschlage der 10-*M*-Grenze nicht folgen, wie dieses unter 2, 3 und 4 der Vorlage gemacht wird. Im Interesse vieler kleiner Sparer liege es, diese Grenze zu ermäßigen.

Der Ausschuß stellt daher den

**Antrag:**

Annahme der Vorlage unter Streichung der Worte unter 2 „oder auf volle zehn Mark“ und weiter Ersetzung der Worte unter 3 und 4 „bis zu zehn“ durch „unter einer“.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Behrens.

# Anlage 217.

## Bericht

des Ausschusses II über die Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1922, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg. 2. Lesung.  
(Anlage 78.)

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs, wie er sich aus den

Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung gestaltet hat und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Behrens.

# Anlage 218.

## Bericht

des Ausschusses II zu dem Gesetzentwurf, betreffend Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. 1. Lesung.  
(Anlage 79.)

Das Reichsgesetz für die Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 tritt am 1. April 1924 in Kraft. Bis dahin haben die Länder die Ausführungsgesetze zu diesem Gesetz, das nur als Rahmengesetz gedacht ist, und den Ländern in der Art der Durchführung weiten Spielraum läßt, zu schaffen. Doch kam jedes Land auf Antrag bei der Reichsregierung ein früheres Inkrafttreten des Gesetzes für sich selbst herbeiführen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist als Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 gedacht. Das Staatsministerium vertritt in der Begründung zu diesem Entwurf die Ansicht, daß das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt sobald als möglich einzuführen ist. Die dafür angeführten Gründe wurden vom Ausschuß in vollem Umfange anerkannt. Einmütigkeit herrschte zwischen Staatsregierung und Ausschuß auch darüber, daß das vorliegende Gesetz vor dem 1. April 1924 nur dann in Kraft treten kann, wenn die Frage des Reichszuschusses zu den entstehenden Kosten vorher befriedigend geregelt werden wird. Bis jetzt hat das Reich für die Durchführung des R. F. W. G. nur 100 Millionen Mark für alle Länder ausgeworfen, worauf die Länder, mit Ausnahme von Lübeck und Württemberg, erklärt haben, daß sie dann einstweilen von der Durchführung des R. F. W. G. absehen wollten. Diese Haltung ist erklärlich, weil Staat und Gemeinde je die Hälfte der durch den Reichszuschuß nicht gedeckten Ausgaben zu bestreiten haben (§ 10 des R. F. W. G.). Das Reich beabsichtigt jetzt übrigens, den Ländern 1 Milliarde zur Ver-

füßung zu stellen, während Preußen allein einen Zuschuß von 7 Milliarden und Anpassung des Zuschusses an die Geldentwertung verlangt.

War man sich über diese Punkte klar, so tauchten im Ausschuß wegen der geplanten Organisation der Jugendwohlfahrtsbehörden erhebliche Bedenken auf. Man wünschte, um die Zersplitterung der Wohlfahrtsbestrebungen zu vermeiden eine Übertragung der im Reichsgesetz für die Jugendämter vorgesehenen Befugnisse auf die durch das Wohlfahrtsgesetz von 1921 geschaffenen Wohlfahrtsausschüsse, die man darum hierfür besonders geeignet hielt, weil sie durch die mit ihnen verbundenen Pflegeausschüsse die Jugendwohlfahrt in den Gemeinden am praktischsten durchführen könnten. Auch glaubte man so das Interesse der Gemeinden an der Jugendwohlfahrt stärker anregen und wachhalten zu können. Die Staatsregierung hielt diese Übertragung der Befugnisse für unmöglich, weil die Wohlfahrtsausschüsse nur beratende Körperschaften seien. Das R. F. W. G. aber verlange die Schaffung einer Behörde, und eine solche sei das Jugendamt. Eher komme die Übertragung der Aufgaben der Wohlfahrtsausschüsse auf die Jugendämter in Betracht, zumal wahrscheinlich das Jugendamt die Grundlage der in Aussicht genommenen reichsgesetzlichen Beordnung des gesamten Wohlfahrtswesens bilden werde. In dem vorliegenden Entwurfe sei eine solche Regelung dadurch ermöglicht worden, daß das Ministerium der sozialen Fürsorge ermächtigt werde, dem Landesjugendamt

die Aufgaben des Landeswohlfahrtsausschusses gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen zu übertragen (§ 18). Folgerichtig kann dann auch das Jugendamt mit den Obliegenheiten des Wohlfahrtsausschusses betraut werden.

Weil die Vereinheitlichung der gesamten Wohlfahrtspflege durch das kommende Reichswohlfahrtsgesetz ohnehin erfolgen wird, wurde von einem Antrag auf Verschmelzung der Wohlfahrtsausschüsse und der Jugendämter abgesehen.

Aber die Erörterungen zu den Einzelheiten des Gesetzentwurfs ist folgendes zu berichten:

Zum § 5 wurde gefragt, wie man sich die Durchführung der Verhältniswahl denke. Die Vertreter der Staatsregierung erklärten, daß die in Betracht kommenden Vereinigungen einzeln Vorschläge machen könnten, die Wahl selbst aber auf Grund der Zusammensetzung des Amtrats (Stadtrats), wie in der Gemeindeordnung vorgesehen, zu erfolgen habe. Der Amtratsvorstand (Stadtmagistrat) habe zu bestimmen, welche Vereinigungen Wahlvorschläge machen dürfen.

Die §§ 9 und 10 waren Gegenstand besonders eingehender Erörterung. Man wollte wissen, welche besonderen Kosten (§ 10) in Frage kommen, wer über die Höhe der Aufwendungen beschließe und endlich, ob es nicht möglich sei, ein Mindestmaß an Leistungen des Jugendamtes festzulegen. Auch wollte man wissen, ob sofort die Einrichtung neuer Beamtenstellen erforderlich sei. Die Vertreter der Staatsregierung erklärten, daß das Jugendamt ein Organ des Amtratsvorstandes (Stadt) sei, weshalb der Amtratsrat (Stadtrat) für die Bewilligung der Mittel zuständig sei. Die Leistungen des Jugendamtes seien im R. F. W. G. genau bestimmt und könnten nicht noch enger umgrenzt werden. Neue Beamtenstellen seien zunächst nicht erforderlich, es müsse die Entwicklung abgewartet werden. Die Arbeiten des Landesjugendamtes sollten die Beamten des Ministeriums der sozialen Fürsorge übernehmen.

Zu den §§ 16 und 19 erklärten die Vertreter der Staatsregierung, daß die Aufsicht erforderlich sei, weil das R. F. W. G. eine einheitliche zweckentsprechende Tätigkeit der Jugendämter verlange. Im § 17 sei an eine Aufsicht gedacht, wie sie in der Gemeindeordnung vorgesehen sei. (Art. 94 der Gemeindeordnung).

Zum § 21 wurden aus dem Ausschuß Bedenken laut, ob nicht zu befürchten sei, daß die Aufsicht über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern, die dem Gewerbeamt zustehe, nunmehr von zwei Stellen ausgeübt werde. Die Vertreter der Staatsregierung zerstreuten diese Bedenken, indem sie erklärten, daß die Aufsicht im Sinne der Gewerbeinspektion gehandhabt werden solle.

Dem § 22 konnte die Staatsregierung keine genaueren Bestimmungen über die hier in Betracht kommenden Maßnahmen hinzufügen, weil sich noch nicht der Umfang dessen, was an Fürsorgemaßnahmen für die Jugendlichen nötig sein werde, übersehen lasse.

Zu § 28 erklärten die Vertreter der Staatsregierung, daß die den Oberschulkollegien nach § 103 des Schulgesetzes zustehende Aufsicht über alle Erziehungsanstalten unberührt

bliebe. Ein entsprechender Antrag der Staatsregierung zum § 28 kommt weiter unten zu Raum.

Auf die Frage, welche Personen als Erziehungsinspektoren in Aussicht genommen seien, erklärten die Regierungsvertreter, daß die bisher ehrenamtlich als Erziehungsinspektoren tätigen Personen wahrscheinlich beibehalten würden. Es seien Pfarrer, Lehrer, Rentner und andere Personen, die sich gut bewährt hätten.

Von einem Ausschußmitgliede aus dem Landesteil Lübeck wurde bemängelt, daß die Regierung in Berlin sich bemühe, die Jugendwohlfahrt im Landesteil Lübeck derjenigen in Holstein oder Lübeck organisatorisch anzugliedern.

Weitere Fragen grundsätzlicher Art wurden im Ausschuß nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Annahme des § 1 des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des § 2 des Gesetzentwurfs unter Ersetzen des Wortes „überüberstimmenden“ durch „übereinstimmenden“ in Abs. 2.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abg. Hartong, stellt den

Antrag 3:

Annahme der §§ 3—5 des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 4:

Annahme der §§ 6—11 des Gesetzentwurfs.

Zum § 12 stellt die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Dannemann, Dohm, Hartong, Untelbach, Fröhle, Hahkamp, König, Sante, Stufenberg und Tanzen, weil man es für richtiger hält, daß nicht ein einzelnes Ministerium, sondern das Staatsministerium die Ernennung der beamteten Mitglieder des Landesjugendamtes vornimmt, den

Antrag 5:

Annahme des § 12 unter Streichung des 1. Satzes im Abs. 2 und Ersetzen durch folgenden Satz:

Der Vorsitzende, die beamteten Mitglieder, von denen ein Mitglied als Vertreter der Justizbehörde zu gelten hat, und die nichtbeamteten Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium auf drei Jahre berufen.

Eine Minderheit des Ausschusses, die Abg. Bartels, Behrens, Hennecke, Frerichs, Meyer und Schöner stellen den

Antrag 6:

Annahme des § 12 des Gesetzentwurfs.

Die schon genannte Mehrheit des Ausschusses stellt den

Antrag 7:

Annahme des § 13 des Gesetzentwurfs mit folgender Änderung: Im 2. Satze des Abs. 2 werden die Worte „vom Ministerium der Justiz“ durch die Worte „als Vertreter der Justizbehörde“ ersetzt.

Die oben genannte Minderheit stellt den

Antrag 8:

Annahme des § 13 des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 9:

Annahme der §§ 14—16 des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 10:

Annahme des § 17 unter Streichung des Wortes „Dienstaufsicht“ und Ersetzen dieses Wortes durch „Aufsicht“.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 11:

Annahme der §§ 18—27 des Gesetzentwurfs.

Zum § 28 stellt die Staatsregierung den Antrag, dem § 28 hinzuzufügen: § 103 des Schulgesetzes bleibt hierdurch unberührt.

Der Ausschuß billigt diese Ergänzung und stellt den

Antrag 12:

Annahme des § 28 unter Ersetzung des Wortes „Erziehungsanstalten“ durch das Wort „Fürsorge-

erziehungsanstalten“ und unter Hinzufügung des Satzes: § 103 des Schulgesetzes bleibt hierdurch unberührt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 13:

Annahme des § 29 des Gesetzentwurfs unter Beseitigung der Druckfehler in dem zweimal vorkommenden Worte „Fürsorgezöglingen“.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 14:

Annahme der §§ 30—37 des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 15:

Annahme des § 38 des Gesetzentwurfs unter Hinzufügung des folgenden Satzes:

Wird die Frage des Reichszuschusses eher geregelt, so ist das Staatsministerium berechtigt, dieses Gesetz vor dem 1. April 1924 in Kraft treten zu lassen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter.

Stukenberg.

## Anlage 219.

### Bericht

des Ausschusses II zu dem Gesetzentwurf, betreffend Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922. 2. Lesung.

(Anlage 79.)

Zum § 19 hat die Staatsregierung folgenden Antrag gestellt:

„§ 19 und die vorhergehenden Worte „C. Oberste Landesbehörde“ werden gestrichen.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 1:

Ablehnung des Antrags der Staatsregierung.

Die Staatsregierung beantragt zum § 25 des Gesetzentwurfs:

„§ 25 erhält folgenden neuen Absatz 3: „Bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung ist das Landesjugendamt nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zu beteiligen.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 2:

Annahme des § 25 unter Hinzufügung des von der Staatsregierung beantragten Zusatzes und unter Streichung der Worte „des Vorstandes“ im Abf. 1.

Die Staatsregierung beantragt zum § 31:  
In § 31 Abf. 1 wird „§ 31“ in „§ 30“ abgeändert.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 3:

Annahme des Antrags der Staatsregierung.

Zum § 38 stellt die Staatsregierung den Antrag: „Der § 38 ist in der Fassung des Gesetzentwurfs wieder herzustellen.“

Der Ausschuß stellt den

Antrag 4:

Annahme des Antrags der Staatsregierung.

Der Ausschuß stellt den

Antrag 5:

Der Landtag wolle beschließen: „Der Landtag erwartet mit Bestimmtheit, daß das Staatsministerium seine Zustimmung dazu, daß das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vor dem 1. April 1924 für



Oldenburg in Kraft tritt, nur erteilt, wenn vorher die Frage des Reichszuschusses befriedigend geregelt ist“.

Der Ausschuss stellt den

Antrag 6:

Annahme des Gesetzentwurfs wie er aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung hervorgegangen ist und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Stukenberg.

## Anlage 220.

### Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Naturalrentengesetzes für den Landesteil Oldenburg. 1. Lesung.  
(Anlage 80.)

In der von der Regierung dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung wird unter anderem ausgeführt, daß die Einführung einer Naturalrente durch das Naturalrentengesetz vom 11. Mai 1921 in erster Linie den Zweck verfolge, bei der Ausgebung von Rentengütern durch das Siedlungsamt die Bodenrente in eine Form zu bringen, die unabhängig von den Schwankungen des Geldwertes, sie so zum Ausdruck bringt, wie das dem dauernden Ertragswert des Bodens entspricht.

Der Ausschuss nahm Veranlassung, die Vorlage umgehend mit dem Regierungsvertreter zu beraten, und führte derselbe folgendes aus:

Wie im drittletzten Absatz der Begründung näher ausgeführt, kann eine Änderung des Verhältnisses des Betriebsertrages zum Betriebsaufwand die Leistungsfähigkeit des Siedlers unter Umständen beeinflussen. Es unterliegt noch der Erwägung, ob und in welcher Weise dieser Umstand bei der Festsetzung der Naturalwertrente in Rücksicht genommen werden kann. Das Naturalrentengesetz betrifft nur Siedlungen, d. h. landwirtschaftliche Kleinbetriebe bis höchstens zur Größe einer selbständigen Ackerbauern, die fremde Arbeitskräfte regelmäßig nicht beschäftigen. Die bedeutendste Rolle unter den Aufwendungen eines derartigen Betriebes auf Geest und Moor, und zwar um so mehr, je leichter der Boden ist, ist der Beschaffung von Kunstdünger beizumessen. Es wird daher erwogen, ob bei der Festsetzung der Naturalrente für Geest- und Moorsiedlungen die wechselnde Preisgestaltung der gebräuchlichen Kunstdüngemittel mit herangezogen werden kann.

Es ist besonders hervorzuheben, daß eine endgültige Stellungnahme des Staatsministeriums zu der Frage, ob eine Berechnung des Geldwertes der Rente entsprechend dem neuen § 15 durchführbar ist, noch nicht herbeigeführt worden ist. Es soll lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, für eine freie Vereinbarung zwischen dem Sied-

lungsamt als Rentenberechtigte einerseits und dem Siedler als Rentenverpflichteten andererseits zu einer den derzeitigen Verhältnissen vielleicht besser gerecht werdenden Berechnung des Wertes der Naturalrente. Wenn der Plan feste Gestaltung annimmt, wird die Rentenfeststellungskommission vom Ministerium des Innern zu verpflichten sein, regelmäßig 1- bis 2mal im Monat für die in Betracht kommenden Naturalien die Preise zu ermitteln, und der Rentenverpflichtete hat dann das Recht, nach jeder neuen Preisfestsetzung den Wert der ihm auferlegten Naturalrente unter Zugrundelegung dieser Preise ganz oder teilweise zu bezahlen mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß er bis zu einem bestimmten Endtermin die jährliche Rentenzahlung geleistet haben muß. Ein solches Verfahren bietet dem Siedler den großen Vorteil, daß er seine Rente dann abtragen bzw. bezahlen kann, wenn er durch den Verkauf seiner Erzeugnisse dazu in die Lage gesetzt ist und daß der Wertberechnung stets der Preis zugrunde zu legen ist, den der Siedler bei der Verwertung seiner Erzeugnisse erzielt haben wird.

Die vorgeschriebene Eintragung der für den Siedler ein für allemal festgesetzten Naturalrente in das Grundbuch wird durch etwaige, nur als vorübergehend gedachte Vereinbarung der Beteiligten über eine anderweitige Wertberechnung nicht berührt.

Dem Gesetze rückwirkende Kraft vom 1. November 1922 zu geben, rechtfertigt sich, weil selbstverständlich die erkannten Mängel der geltenden Vorschriften so rasch als möglich beseitigt werden müssen und weil die Rentenjahre der Siedler regelmäßig von November bis November laufen.

Der Ausschuss hält eine Änderung des jetzt geltenden Gesetzes für notwendig und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fröhle.